

Wirtschaftskammerwahlen 2020

Wahlkundmachung

Freigegeben am 21.11.2019

Wahltag

Die Wahlen finden am **Montag, dem 2. März 2020**,
am **Dienstag, dem 3. März 2020** und am **Mittwoch, dem 4. März 2020** statt.

Wahlzeiten

Die Wahllokale sind jeweils von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2018 und § 7 der Wirtschaftskammerwahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Niederösterreich (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Niederösterreich
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*

2. Wahlbehörden

a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich

- Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1, Tel. 02742/851 - 13101, Fax 02742/851 - 13198, E-Mail: wahl@wknoe.at.

- **Zweigwahlkommissionen**

Für die Stimmabgabe werden von der Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahlorte und Wahllokale sind im Anhang 1 angeführt.

b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43(0)5 90 900 - 4082, Fax +43(0)5 90 900 - 296,

E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

3. Bürozeiten

a) Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission sowie Fachgruppengeschäftsstellen und der Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Niederösterreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019):

Montag bis Freitag 7.30 bis 16.00 Uhr

b) Wirtschaftskammer Österreich*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019):

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr

Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Niederösterreich (Urwahlen)

a) Wahltag

Als Wahltag und Wahlzeiten werden für alle Wahlsprengel festgelegt:

Montag, 2. März 2020, 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Dienstag, 3. März 2020, 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Mittwoch, 4. März 2020, 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Wahlorte und die Wahllokale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 22. November 2019 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht und seiner Ausübung ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

c) Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten liegen ab 22. November 2019 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich, in den Geschäftsstellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) in der Wirtschaftskammer Niederösterreich und in den Wirtschaftskammer-Bezirkstellen während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit

zwischen 22. November 2019 und 2. Dezember 2019 das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Niederösterreich vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt. Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl, dem 22. November 2019, ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 22. November 2019 und 2. Dezember 2019 bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich einen entsprechend unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (somit bis 2. Dezember 2019) in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

d) Wahlvorschläge

Einbringung

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit von 22. November 2019, 7.30 Uhr bis 13. Jänner 2020, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich während der Bürozeiten eingebracht werden.

Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Name (die Firma) und die Anschrift des Unternehmens und die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt.

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger (Einverständniserklärung).

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag sind, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

Unterstützer

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen). Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Widerruf von Erklärungen

Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 20. Jänner 2020, 24.00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlags müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich ab 15. Jänner 2020, 10.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Kein verbesserungsfähiger Mangel hinsichtlich des Wahlvorschlags (§ 89 Abs. 3 WKG) oder hinsichtlich einzelner Bewerber liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorschlag verspätet eingebracht wird, auf dem Vorschlag kein wählbarer Bewerber aufscheint, eine erforderliche Zustimmung-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung fehlt, eine erforderliche Zustimmung- oder Unterstützungserklärung nicht ordnungsgemäß eigenhändig unterfertigt ist oder nicht von einer wahlberechtigten Person stammt, eine erforderliche Einverständniserklärung nicht von (einer) vertretungsbefugten Person(en) gefertigt ist oder wenn aus einer Zustimmung-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung nicht hervorgeht, für welchen Vorschlag diese gilt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 22. Jänner 2020 um 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter <https://www.wko.at/wahl> am Freitag, dem 24. Jänner 2020, verlautbart.

Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und der Kammerdirektion zwischen 24. Februar 2020 und 28. Februar 2020 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

h) Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte kann bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich während der Bürozeiten in der Zeit vom 22. November 2019 bis 24. Februar 2020 (bei postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 28. Februar 2020 geltend gemacht werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen ist die Legitimierung des Antragstellers insbesondere auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft zu machen. Wahlkarten können nur vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 24. Jänner 2020 und 28. Februar 2020 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens.

Unabhängig davon kann ein Wahlkartenantrag auch unter <https://wahlkartenantrag.wko.at> unter Verwendung einer digitalen Signatur bis 24. Februar 2020, 16.00 Uhr gestellt werden.

Inhaber von Wahlkarten können ihr Wahlrecht unmittelbar nach Erhalt der Wahlunterlagen ausüben. Wird von der Berechtigung zur Stimmabgabe im Wege der Rückmittlung der verschlossenen Wahlkarte Gebrauch gemacht, so hat der Wähler den/die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert/die Wahlkuverts zu legen, diese(s) zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen, sodann auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den/die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig auf dem Postweg oder persönlich zu übermitteln, dass sie bis spätestens 4. März 2020 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich eingelangt ist.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei der zuständigen Zweigwahlkommission vornehmen.

i) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich in der jeweils zuständigen Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen, den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen

Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne gibt. Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Niederösterreich

2.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich bis 9. März 2020, 12.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 5. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 18. März 2020, 12.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich bis 9. März 2020, 12.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 5. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 18. März 2020, 12.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich ab 20. März 2020, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 27. März 2020, 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 23. April 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 30. April 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) inne hat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 27. April 2020 bis 4. Mai 2020 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen. Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

d) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 11. Mai 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 18. Mai 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

a) Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

1. Wahlvorschlüsse für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Niederösterreich: 15. Jänner 2020, 10.00 Uhr
2. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Niederösterreich: 20. März 2020, 12.00 Uhr

3. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 23. April 2020, 8.00 Uhr
4. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 11. Mai 2020, 8.00 Uhr

c) Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

d) Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (desen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechnigte Personen sind jedoch wählbar wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 26. Juni 2019 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sind. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechnigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 22. November 2019. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

f) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das Wirtschaftskammergesetz (WKG), die Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes oder digital signiertes Dokument).

Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

h) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge erfolgt am 24. Jänner 2020.

i) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. Anhänge

Anhang 1: Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Niederösterreich) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Niederösterreich). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich

Der Vorsitzende

Mag. Josef Kronister

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Der Vorsitzende

SC Dr. Matthias Tschirf

Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich.

Anhang 1

Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Amstetten

- 0101 Amstetten**
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3300 Amstetten, Leopold-Maderthamer-Platz 1
- 0102 Haag**
Stadtamt, 3350 Stadt Haag, Hauptplatz 4
- 0103 Waidhofen an der Ybbs**
Magistrat, 3340 Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28

Baden

- 0201 Baden**
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2500 Baden, Bahngasse 8
- 0202 Berndorf**
Rathaus, 2560 Berndorf, Karl Kislingerplatz 2
- 0203 Ebreichsdorf**
Gemeindeamt, 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1
- 0204 Leobersdorf**
Gemeindeamt, 2544 Leobersdorf, Rathausplatz 1
- 0205 Traiskirchen**
Gemeindeamt, 2514 Traiskirchen, Hauptplatz 13

Bruck/Leitha

- 0301 Bruck an der Leitha**
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2460 Bruck/Leitha, Wiener Gasse 3
- 0302 Fischamend**
Gemeindeamt, 2401 Fischamend, Gregerstraße 1
- 0303 Hainburg an der Donau**
Rathaus, 2410 Hainburg an der Donau, Hauptplatz 23
- 0304 Himberg**
Gemeindeamt, 2325 Himberg, Hauptstraße 38
- 0305 Mannersdorf am Leithagebirge**
Gemeindeamt, 2452 Mannersdorf/Leithagebirge, Hauptstraße 48
- 0306 Schwechat**
Außenstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2320 Schwechat, Schmidgasse 6

Gänserndorf

- 0401 Deutsch-Wagram**
Stadtgemeindeamt, 2232 Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a

0402 Gänserndorf

Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2230 Gänserndorf, Eichamtstraße 15

0403 Groß Enzersdorf

BG & BRG Groß-Enzersdorf, 2301 Groß Enzersdorf, Freiherr-von-Smola-Straße 3

0404 Zistersdorf

Gemeindeamt, 2225 Zistersdorf, Hauptstraße 12

Gmünd

0501 Gmünd

Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3950 Gmünd, Weitraer Straße 42

Hollabrunn

0601 Hollabrunn

Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2020 Hollabrunn, Amtsgasse 9

0602 Retz

Stadtgemeindeamt, 2070 Retz, Hauptplatz 30

0603 Ziersdorf

Gemeindeamt, 3710 Ziersdorf, Wiener Straße 12

Horn

0701 Horn

Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3580 Horn, Kirchenplatz 1

Korneuburg/Stockerau

0801 Gerasdorf bei Wien

Stadtgemeinde Gerasdorf, 2201 Gerasdorf bei Wien, Kirchengasse 2

0802 Korneuburg

Stadtgemeindeamt, 2100 Korneuburg, Hauptplatz 39

0803 Stockerau

Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2000 Stockerau, Neubau 1-3

Krems

0901 Gföhl

Gemeindeamt, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3

0902 Krems an der Donau

Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3500 Krems, Drinkelweldergasse 14

0903 Langenlois

Stadtamt, 3550 Langenlois, Rathausstraße 2

0904 Spitz

Gemeindeamt, 3620 Spitz, Hauptstraße 15a

Lilienfeld

- 1001 Hainfeld**
Gemeindeamt, 3170 Hainfeld, Hauptstraße 5
- 1002 Lilienfeld**
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 13
- 1003 Sankt Aegydt am Neuwald**
Gemeindeamt, 3193 St. Aegydt/Neuwald, Kirchenplatz 2

Melk

- 1101 Mank**
Gemeindeamt, 3240 Mank, Schulstraße 1
- 1102 Melk**
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3390 Melk, Abt Karl-Straße 19
- 1103 Persenbeug-Gottsdorf**
Gasthaus Böhm, 3680 Persenbeug, Hauptstraße 16
- 1104 Pöchlarn**
Autohaus Eigenthaler GmbH, 3380 Pöchlarn, Reichstraße 10
- 1105 Pöggstall**
Gemeindeamt, 3650 Pöggstall, Untere Hauptstraße 8
- 1106 Ybbs an der Donau**
Babenbergerhof, 3370 Ybbs an der Donau, Wiener Straße 10
- 1107 Yspertal**
Gemeindeamt, 3683 Yspertal, Hauptstraße 9

Mistelbach

- 1201 Laa an der Thaya**
Rathaus, 2136 Laa/Thaya, Stadtplatz 43
- 1202 Mistelbach**
Haus der Wirtschaft, 2130 Mistelbach, Pater Helde-Straße 19
- 1203 Poysdorf**
Rathaus, 2170 Poysdorf, Josefsplatz 1
- 1204 Wolkersdorf**
ecocenter Wolkersdorf, 2120 Wolkersdorf, Resselstraße 16

Mödling

- 1301 Mödling**
Haus der Wirtschaft, 2340 Mödling, Guntramsdorfer Straße 101
- 1302 Perchtoldsdorf**
Kulturzentrum Perchtoldsdorf, 2380 Perchtoldsdorf, Beatrixgasse 5a

Neunkirchen

- 1401 Aspang-Markt**
Gemeindeamt, 2870 Aspang-Markt, Hauptplatz 12
- 1402 Gloggnitz**
Stadtamt, 2640 Gloggnitz, Sparkassenplatz 5
- 1403 Neunkirchen**
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2620 Neunkirchen, Triester Straße 63
- 1404 Ternitz**
Rathaus, 2630 Ternitz, Hans-Czettel-Platz 1

Sankt Pölten

- 1501 Gablitz**
Glashalle, 3003 Gablitz, Linzerstraße 89-91
- 1502 Herzogenburg**
Gemeindeamt, 3130 Herzogenburg, Rathausplatz 8
- 1503 Neulengbach**
Gemeindeamt, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82
- 1504 Pressbaum**
Neues Rathaus, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
- 1505 Prinzersdorf**
Gemeindeamt, 3385 Prinzersdorf, Hauptplatz 1
- 1506 Purkersdorf**
Außenstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3002 Purkersdorf, Tullnerbachstraße 12
- 1507 Rabenstein an der Pielach**
Gemeindeamt, 3203 Rabenstein/Pielach, Marktplatz 6
- 1508 Sankt Pölten**
Wirtschaftsförderungsinstitut, 3100 St. Pölten, Mariazeller Straße 97

Scheibbs

- 1601 Gresten**
Rathaus, 3264 Gresten, Badgasse 1
- 1602 Purgstall an der Erlauf**
Gemeindeamt, 3251 Purgstall/Erlauf, Pöchlerner Straße 17
- 1603 Scheibbs**
Rathaus, 3270 Scheibbs, Rathausplatz 1
- 1604 Wieselburg**
Messebüro-Foyer, 3250 Wieselburg, Volksfestplatz 3

Tulln

- 1701 Atzenbrugg**
Gemeindeamt, 3452 Atzenbrugg, Wachauer Straße 5a

- 1702 Großweikersdorf**
Alte Volksschule, 3701 Großweikersdorf, Hauptplatz 9
- 1703 Kirchberg am Wagram**
Gemeindeamt, 3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz 6
- 1704 Klosterneuburg**
Außenstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 5
- 1705 St. Andrä-Wördern**
Gemeindeamt, 3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30
- 1706 Sieghartskirchen**
Gemeindeamt, 3443 Sieghartskirchen, Wiener Straße 12
- 1707 Tulln**
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3430 Tulln, Hauptplatz 15

Waidhofen an der Thaya

- 1801 Waidhofen an der Thaya**
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 22

Wiener Neustadt

- 1901 Kirchsschlag in der buckligen Welt**
Gemeindeamt, 2860 Kirchsschlag, Hauptplatz 1
- 1902 Pernitz**
Gemeindeamt, 2763 Pernitz, Gentschgasse 1
- 1903 Wiener Neustadt**
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 15

Zwettl

- 2101 Groß-Gerungs**
Gemeindeamt, 3920 Groß-Gerungs, Hauptplatz 18
- 2102 Ottenschlag**
Gemeindeamt, 3631 Ottenschlag, Oberer Markt 22
- 2103 Zwettl**
Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ, 3910 Zwettl, Gartenstraße 32

Wien

- 2201 Wien**
Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Anhang 2

Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Niederösterreich) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Niederösterreich).

Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Fachorganisationsnummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Niederösterreich	Mandate Fachverbandsausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenausschuss/Fachvertreter (WK NÖ)	Anzahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer NÖ	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
-------------------------	---	-------------------------------------	--	---	--

Sparte Gewerbe und Handwerk

1	Bau	25	22	3029	7
3	Dachdecker, Glaser und Spengler	15	12	692	6
4	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	13	11	330	3
5	Maler und Tapezierer	17	13	1071	7
6	Bauhilfsgewerbe	21	17	2283	7
7	Holzbau	14	11	393	3
8	Tischler und Holzgestalter	20	16	1816	7
10	Metalltechniker	22	16	1835	7
11	Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	18	14	1260	7
12	Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	22	17	2370	7
13	Kunststoffverarbeiter	14	(7)	153	2
14	Mechatroniker	21	15	1535	7
15	Fahrzeugtechnik	19	16	1995	7
16	Kunsthandwerke	17	14	1516	7
17	Mode und Bekleidungstechnik	15	12	988	7
18	Gesundheitsberufe	14	11	437	4
19	Lebensmittelgewerbe	20	15	1295	7
20	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	22	20	3938	7
21	Gärtner und Floristen	15	13	1310	7
22	Berufsfotografen	17	14	1525	7
23	Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	22	18	2652	7
24	Friseure	17	14	1678	7
25	Rauchfangkehrer und Bestatter	18			
	a) Rauchfangkehrer		10	147	2
	b) Bestatter		10	140	2
26	Gewerbliche Dienstleister	29	24	4365	7

27	Personenberatung und Personenbetreuung	28	28	18832	7
28	Persönliche Dienstleister	28	28	6992	7
29	Film- und Musikwirtschaft	15	(7)	752	7

Sparte Industrie

1	Bergwerke und Stahl	18	(1)	8	1
2	Mineralölindustrie	17	(2)	8	1
3	Stein- und keramische Industrie	18	11	86	2
4	Glasiindustrie	15	(2)	13	1
5	Chemische Industrie	26	14	115	2
6	Papierindustrie	16	(1)	8	1
7	Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	15	(2)	25	1
9	Bauindustrie	19	(2)	20	1
10	Holzindustrie	27	12	239	3
11	Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	23	(7)	123	2
12	Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	18	(3)	42	2
13	Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	19	(4)	68	2
15	NE-Metallindustrie	15	(2)	17	1
16	Metalltechnische Industrie	32	16	291	3
17	Fahrzeugindustrie	21	(2)	30	2
18	Elektro- und Elektronikindustrie	25	(5)	67	2

Sparte Handel

1	Lebensmittelhandel	29	27	3101	7
2	Tabaktrafikanter	17	15	1131	7
3	Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	20	18	1679	7
4	Agrarhandel	18			
	a) Weinhandel		13	653	6
	b) Agrarhandel		14	767	7
5	Energiehandel	15	12	512	5
6	Markt-, Straßen- und Wanderhandel	15	12	556	5
7	Außenhandel	16	12	657	6
8	Handel mit Mode und Freizeitartikeln	32	23	2822	7
9	Direktvertrieb	27	26	3812	7
10	Papier- und Spielwarenhandel	14	12	575	5
11	Handelsagenten	20	18	1855	7
12	Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel	15	11	500	4
13	Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel	32	31	4938	7
14	Maschinen- und Technologiehandel	30	28	3665	7
15	Fahrzeughandel	30	30	4265	7
16	Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel	15	(9)	577	5
17	Elektro- und Einrichtungsfachhandel	27	24	2884	7
18	Versand-, Internet- und allgemeiner Handel	29	25	3600	7
20	Versicherungsagenten	21	19	2236	7

Sparte Bank und Versicherung

1	Banken und Bankiers	18	(2)	13	1
2	Sparkassen	14	(2)	20	1
3	Volksbanken	13	(1)	3	1
4	Raiffeisenbanken	18	(5)	54	2
5	Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	2	1
6	Versicherungsunternehmen	18	(2)	18	1
7	Pensionskassen	13	(1)	0	0

Sparte Transport und Verkehr

1	Schienenbahnen	17	(4)	24	1
2	Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen	16	14	302	3
3	Seilbahnen	14	(7)	47	2
4	Spedition und Logistik	17	13	383	3
5	Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	29	21	1542	7
6	Güterbeförderungsgewerbe	32	28	2099	7
7	Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr	14	(7)	201	3
8	Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen	28	19	1366	7

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

1	Gastronomie	32	30	7103	7
2	Hotellerie	30	16	1323	7
3	Gesundheitsbetriebe	15	11	348	3
4	Reisebüros	14	10	253	3
5	Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	14	11	394	3
6	Freizeit- und Sportbetriebe	28	22	3102	7

Sparte Information und Consulting

1	Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	18	13	1194	7
2	Finanzdienstleister	18	12	1046	7
3	Werbung und Marktkommunikation	32	18	3741	7
4	Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	30	9154	7
5	Ingenieurbüros	18	12	1047	7
6	Druck	14	10	234	3
7	Immobilien- und Vermögenstreuhand	22	12	1017	7
8	Buch- und Medienwirtschaft	15	11	538	5
9	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	16	12	862	7
10	Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen	17	(8)	126	2

Mandatszahlen der Spartenvertretungen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer NÖ
Gewerbe und Handwerk	18	15
Industrie	18	15
Handel	20	15
Bank und Versicherung	11	6
Transport und Verkehr	11	11
Tourismus und Freizeitwirtschaft	11	6
Information und Consulting	11	10

Mandatszahlen der Spartenkonferenzen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer NÖ
Gewerbe und Handwerk	32	32
Industrie	32	21
Handel	32	28
Bank und Versicherung	11	15
Transport und Verkehr	22	15
Tourismus und Freizeitwirtschaft	22	20
Information und Consulting	24	20

Anhang 3

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG (passives Wahlrecht) zukommt:

Albanien
Chile
Nordmazedonien
Montenegro
Neukaledonien
Kolumbien
San Marino
Serbien
Türkei

